



# Tätigkeitsbericht 2020

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 157.1) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Sofern relevant werden bis zur Drucklegung eingetretene Sachverhalte zu erwähnten Themen ebenfalls noch berücksichtigt.

Der Bericht wird auf der Website der Datenschutzstelle ([www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)) veröffentlicht.

Zug, im Februar 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>2020 – von der Gesetzgebung zur Umsetzung</b>	4
<b>1. Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten</b>	5
1.1 IT- und Digitalisierungsprojekte	5
1.2 Verantwortung der Organe	6
1.3 Förderung der Koordination	9
1.4 Beratung von Privaten	9
<b>2. Gesetzgebung und Vernehmlassungen</b>	10
2.1 Kantonale und kommunale Vorlagen	10
2.2 Bundesvorlagen	10
<b>3. Spezialgesetzliche Aufgaben</b>	11
3.1 Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung)	11
3.2 Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum	12
<b>4. Kontrollen</b>	13
<b>5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit</b>	14
<b>6. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen</b>	15
<b>7. Personal und Statistik</b>	16

# 2020 – von der Gesetzgebung zur Umsetzung

**Im Berichtsjahr konnte die Revision des Datenschutzgesetzes abgeschlossen werden. Das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) wurde Ende April verabschiedet und ist am 1. September 2020 in Kraft getreten.**

Der Kanton Zug trägt mit der Modernisierung des Datenschutzgesetzes der technologischen Entwicklung und dem Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt Rechnung. Damit gehört er auch zur Minderheit derjenigen Kantone, welche die überfälligen Anpassungen an die europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben bereits umgesetzt haben.

Neben der Stärkung der Rechte der betroffenen Personen zählt zu den wichtigsten Neuerungen, dass die Pflichten der verantwortlichen Organe präzisiert worden sind: So sind die für Datenbearbeitungen verantwortlichen Organe nun ausdrücklich zu Datenschutz durch Technikgestaltung («privacy by design») und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen («privacy by default») verpflichtet. Zudem haben sie vor bestimmten Datenbearbeitungen eine

Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und allenfalls die Datenschutzstelle zu konsultieren. Neu besteht auch die Pflicht, in gewissen Fällen Datenschutzverletzungen der Datenschutzstelle zu melden und gegebenenfalls die betroffene Person zu benachrichtigen.

Mit Blick auf die Tätigkeit der Datenschutzstelle hat sich der Schwerpunkt im Berichtsjahr somit von der Gesetzgebung hin zur konzeptionellen Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes verlagert. Namentlich galt es, das Vorgehen und die Methodik der Datenschutz-Folgenabschätzung festzulegen und aufzubauen. Dabei wurden bereits bestehende und funktionierende Abläufe genutzt und soweit erforderlich angepasst. Zudem galt es, verschiedene Hilfsmittel für die verantwortlichen Organe aufzubereiten, um diese im Hinblick auf eine datenschutzkonforme Datenbearbeitung zu unterstützen, welche dem Schutz der Privatsphäre und den Rechten der Betroffenen Rechnung trägt. Damit soll ihnen eine selbstständige Rechtsgrundlagen- und Risikoanalyse ermöglicht werden und eine Entscheidungsgrundlage für weitergehende Massnahmen geschaffen werden.

Erfreulicherweise konnte im Dezember 2020 auch die Revision der Datensicherheitsverordnung – neu: Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten (VIP) – verabschiedet wird. Die Verordnung ist inzwischen am 27. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Umsetzung von DSG und VIP wird die Datenschutzstelle und die Organe auch im laufenden Jahr noch beschäftigen.

Dr. iur. Yvonne Jöhri  
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

# 1. Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle liegt in der Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden und Dienststellen sowie von natürlichen und juristischen Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit einerseits auf IT- und Digitalisierungsprojekten; andererseits erforderte das per 1. September 2020 in Kraft getretene Datenschutzgesetz (DSG) grundsätzliche, konzeptionelle Arbeiten: So mussten das Vorgehen und die Methodik der Datenschutz-Folgenabschätzung aufgebaut und in bestehende Abläufe integriert bzw. mit diesen abgestimmt werden. Namentlich galt es, die erforderlichen Hilfestellungen für die Organe zu erarbeiten und bereitzustellen.

## 1.1 IT- und Digitalisierungsprojekte

Das Thema Cloud war im Berichtsjahr omnipräsent bei der Datenschutzstelle. Schnelle Verfügbarkeit, Zugriffsmöglichkeiten von überall her, einfache Kommunikation mit Dritten und geringere Investitionskosten sind wesentliche Anreize, webbasierte Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Entsprechend prüfen auch verschiedene kantonale und gemeindliche Organe sowie private Institutionen mit Leistungsvereinbarung im Kanton Zug den Einsatz von Cloud-basierten Technologien. Neben der allgemeinen Beratung zu Cloud-Lösungen wird die Datenschutzstelle insbesondere auch im Rahmen konkreter Projekte um Unterstützung gebeten. Dabei geht es hauptsächlich um Rückfragen und Unterstützung bei der durch die Organe vorzunehmenden Datenschutz-Folgenabschätzung, welche der Datenschutzstelle allenfalls auch zur Vorabkonsultation vorzulegen ist (siehe dazu Ziff. 1.2).

Zu den Cloud-Vorhaben, in welche die Datenschutzstelle im Berichtsjahr involviert war, zählen etwa:

- das Projekt «Cloud enabling» in der kantonalen Verwaltung;
- die allgemeine Thematisierung der Cloud-Risiken und künftigen Einsatzmöglichkeiten bei den kantonalen und gemeindlichen Schulen;
- die Beratung von Institutionen mit Leistungsvereinbarung aufgrund der Ablösung/End of Life Cycle ihrer Geschäftsverwaltung sowie
- die Taskforce zur Corona-bedingten (temporären) Bereitstellung von digitalen Zusammenarbeitsmöglichkeiten.

Im Berichtsjahr galt es zudem, verschiedenen rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, welche Cloud-Angebote vor neue Herausforderungen stellen:

- Ein im Juli 2020 ergangener EuGH-Entscheid (Schrems II) hält fest, dass das US Privacy Shield (bzw. die Standardvertragsklauseln) für Datenbekanntgaben in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau (u.a. USA) keine ausreichenden Garantien bietet.
- Entsprechend hat der EDÖB zum Swiss-US Privacy Shield im September 2020 Stellung genommen und seine Beurteilung in der Staatenliste entsprechend angepasst <https://www.edoeb.admin.ch/e-doeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland/datenuebermittlung-in-die-usa.html>.
- Ende 2020 wurde schliesslich bekannt, dass die von privatim (der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) seit Längerem mit Microsoft geführten Vertragsverhandlung zu den Online-Diensten als gescheitert zu betrachten sind. Verschiedene Vertragsbedingungen vermögen den Anforderungen an behördliche Datenbearbeitungen nicht zu genügen, so u.a. das einseitige Recht auf Vertragsänderung, das Verwendungsrecht von Kundendaten für eigene Geschäftszwecke, ungenügende (eigene) Kontrollmöglichkeiten durch den Dienstleistungsbezüger etc.

Diese jüngsten Entwicklungen sind vor dem Hintergrund des seit 2018 bestehenden sog. CLOUD Act zu sehen. Danach sind Unternehmen mit Sitz in den USA oder US-Bezug verpflichtet, US-Behörden Zugriff auf gespeicherte Daten zu gewährleisten, auch wenn die Speicherung in einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgt.

Die Datenschutzstelle geht davon aus, dass sich der Cloud-Trend verstärkt fortsetzen wird. Der damit verbundenen Risikosituation für die Rechte der Betroffenen ist – unter Beachtung der technologischen (Weiter-)Entwicklung – Rechnung zu tragen. Kurz: Die technischen, organisatorischen und vertraglichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Cloud-Lösungen sind und bleiben ein zentrales Thema.

Die Beratungen und Stellungnahmen zu weiteren IT- und Digitalisierungsprojekten betrafen bspw.

- die (Neu-)Einführung verschiedener Weblösungen wie z.B. für Lehrerbeurteilung, Schulbefragung, Kursverwaltung sowie mobiler E-Government-Lösungen;
- die Digitalisierung der Post;
- die Einsatzmöglichkeiten von Web-Tracking;
- den Einsatz von Videokonferenz-Tools;
- die Einführung eines Online-Reservationssystems für eine Badi sowie
- die Anbindung des Krebsregisters des Unispitals Zürich an das kantonale Personenregister.

Wie schon im Vorjahr wurde die Datenschutzstelle auch in die Durchsicht von Datenschutzerklärung, Nutzungsbestimmungen, Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) involviert.

## 1.2 Verantwortung der Organe

Mit Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes des Kantons Zug kommt klar(er) zum Ausdruck, dass das Organ, das Personendaten bearbeitet, für die datenschutzkonforme Datenbearbeitung verantwortlich ist. Klar(er) ist nun auch, was das konkret bedeutet. So wurde mit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes die bisherige Regelung der Vorabkontrolle durch Bestimmungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und zur Vorabkonsultation wie folgt konkretisiert: Das verantwortliche Organ hat die durch eine (neue oder geänderte) Datenbearbeitung ausgelösten allgemeinen und datenschutzrelevanten Auswirkungen zu beschreiben bzw. die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen zu identifizieren, zu bewerten und mit geeigneten Massnahmen zu eliminieren oder mindestens zu minimieren.

Organe sind nicht nur verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch, organisatorisch und vertraglich so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, sondern müssen auch den Nachweis erbringen können, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (§ 5d DSG).

Um den Organen ihre Pflichten zu erleichtern, hat die Datenschutzstelle einen ihrer Schwerpunkte im Berichtsjahr auf die Aufbereitung und Bereitstellung entsprechender Informationen und Hilfsmittel gelegt. Insbesondere wurden Vorlagen erarbeitet, um die Organe bei der eigenständigen Durchführung der erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen.

### Durchführung Datenschutz-Folgenabschätzung

Mit der DSFA muss ein Organ wie erwähnt die Risiken einer Datenbearbeitung für die Privatsphäre und die Grundrechte der betroffenen Personen einschätzen, bewerten und entsprechende Massnahmen ergreifen.

Das Vorgehen ist grundsätzlich nicht neu, wird nun aber bezüglich Datenschutzrisiken standardisiert und damit vereinfacht. Die verantwortlichen Organe werden mit den bereitgestellten Hilfsmitteln beim folgenden Vorgehen unterstützt:

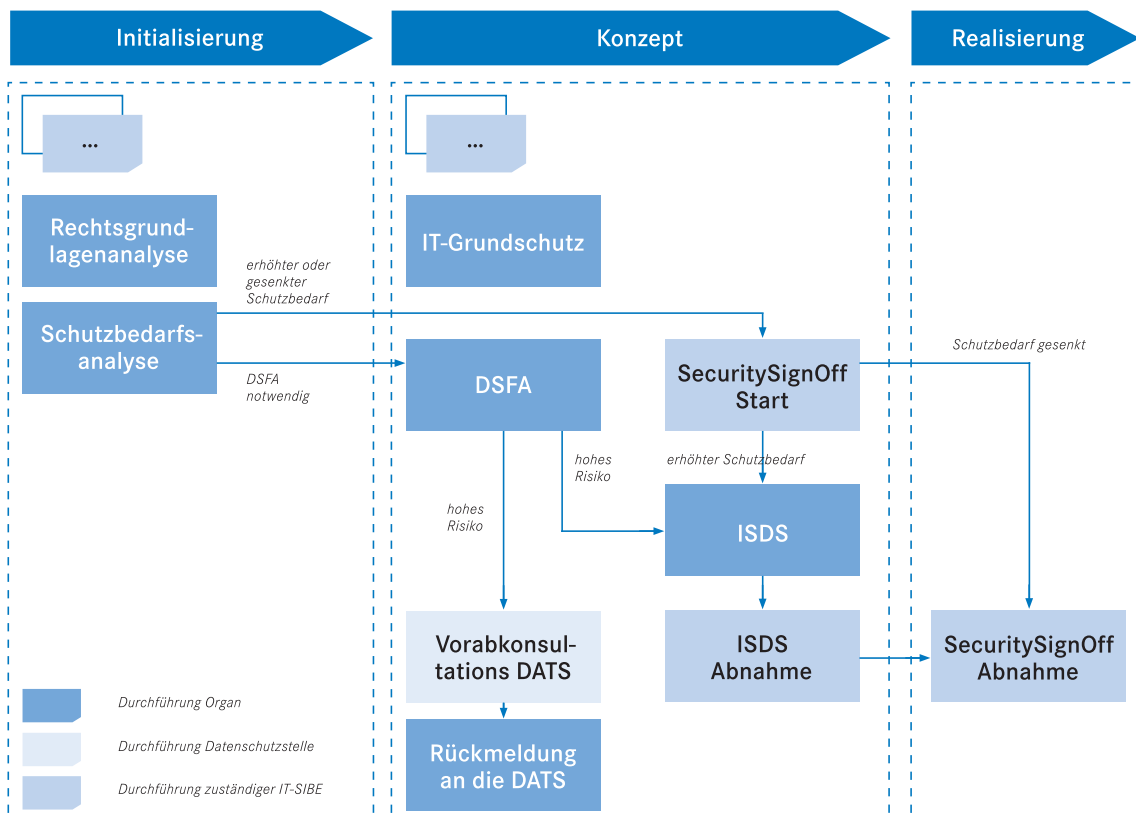
- Prüfen der gesetzlichen Grundlagen (Rechtsgrundlagenanalyse);
- Identifizieren und Bewerten der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen, die mit einer neuen/geänderten Bearbeitung verbunden sind wie beispielsweise unverhältnismässige Erhebung von Daten, übermässig lange Datenaufbewahrung, Dateneinsicht durch Unbefugte, Probleme bei der Datenverfügbarkeit, fehlerhafte Daten, unzulässige Verknüpfung von Daten oder Profilbildung, ungenügende Information und Transparenz über die Datenbearbeitung etc.;
- Definieren und Auslösen von geeigneten Massnahmen zur Bewältigung der identifizierten Risiken mit anschliessendem Bewerten der verbleibenden Restrisiken;
- Entscheiden über die Notwendigkeit einer Vorabkonsultation bei der Datenschutzstelle (falls das Vorhaben einer solchen nicht ohnehin unterliegt – siehe Liste der Vorabkonsultation unter <https://www.zg.ch/behoerden/datenschutzstelle/services/vorabkonsultation> sowie
- stufengerechte Freigabe des Projektes bzw. der Veränderungen durch die verantwortlichen Stellen mit den geplanten Massnahmen unter Kenntnisnahme der eingeschätzten Risiken.

### Einbettung in bestehende Abläufe

Eines der Ziele der Datenschutzstelle war es, die DSFA auf bestehende Prozesse und Methoden abzustimmen und in entsprechende interne Abläufe einzubetten. Die bestehende und nach der Projektmethodik HERMES in der Startphase durchzuführende Schutzbedarfsanalyse wurde gemeinsam mit dem Amt für Informatik (AIO) dahingehend angepasst bzw. ergänzt, dass die Frage, ob eine Pflicht für die Durchführung einer DSFA besteht, bereits in dieser Phase geklärt wird.

Von der im Rahmen der DSFA vorzunehmenden Risikoeinschätzung sind die weiterführenden Dokumentationen abhängig, so ein allenfalls erforderliches technisches Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept), welches der Datenschutzstelle im Rahmen einer Vorabkonsultation vorzulegen ist.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über den Ablauf sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der involvierten Stellen (verantwortliches Organ, Datenschutzstelle, IT-SIBE):



### Vorabkonsultation

Führt eine geplante Bearbeitung aufgrund der DSFA zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen, muss das verantwortliche Organ das Vorhaben der Datenschutzstelle zur Stellungnahme vorlegen.

Diesen Entscheid hat das verantwortliche Organ, wie bereits erwähnt, aufgrund der vorgenommenen DSFA zu treffen und zu dokumentieren.

Die Datenschutzstelle ist verpflichtet, eine Liste der ihr zur Vorabkonsultation vorzulegenden Bearbeitungstätigkeiten zu veröffentlichen. Diese Liste wurde erstellt und ist veröffentlicht (siehe Link unter Ziff. 1.2). Dabei handelt es sich um Datenbearbeitungen, bei denen von einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen auszugehen ist, sei es aufgrund der *Art der Bearbeitung* oder aufgrund *der zu bearbeitenden Personendaten*. Beispiele sind etwa:

- Abgleichen und/oder Zusammenführen von Datenbeständen in Form von Abrufverfahren (z.B. Einrichten von Online-Zugriffen);
- Datenbearbeitung, die nicht ausschliesslich im internen Netzwerk erfolgt (z.B. Cloud, Schnittstelle zu externen Systemen);
- E-Government-Anwendungen;
- Videoüberwachungen bzw. der Einsatz von neuen (Überwachungs-)Technologien;
- gemeinsame Datenbearbeitung durch mehrere öffentliche Organe;
- automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung für eine betroffene Person;
- Bearbeitung von genetischen und/oder biometrischen Daten, die mittels technischer Verfahren die eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person erlauben;



- Bearbeitung von Daten schutzbedürftiger Personen (wie z.B. Daten über Kinder, Arbeitnehmende, psychisch Kranke, Asylbewerbende, Seniorinnen und Senioren, Patientinnen und Patienten) oder
- Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).

#### Bereitstellen von Hilfslinien und Informationen

Um die zuständigen Organe formell und materiell zu unterstützen, stellt die Datenschutzstelle neben Ablaufbeschreibungen Vorlagen für alle geforderten Dokumente zur Verfügung. Für die bisherige Vorabkontrolle (neu: Vorabkonsultation) gab es noch keine Vorlagen. Dabei handelt es sich um eigene Vorlagen (Datenschutz-Folgenabschätzung, ISDS-Konzept, ISDS-Konzept Videoüberwachung) oder solche, die in Absprache/Koordination mit anderen Stellen angepasst wurden (z.B. Schutzbedarfsanalyse zusammen mit AIO).

### 1.3 Förderung der Koordination

Da das Datenschutzgesetz lediglich ein Rahmengesetz ist, welches die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten festhält, ist die Datenschutzstelle auf das fachliche und praktische Know-how von Spezialisten aus den jeweiligen Sachgebieten angewiesen. Das Fachwissen, die Kenntnis der Praxis sowie der spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen liegen bei den Organen, die auch für ihre Datenbearbeitungen verantwortlich sind. Im Rahmen der Beratung arbeitet die Datenschutzstelle deshalb regelmässig mit den anfragenden Stellen zusammen.

Insbesondere bei gemeindlichen Organen, welche gleiche Aufgaben haben (und sich damit regelmässig auch mit gleich gelagerten Fragen und Herausforderungen konfrontiert sehen), ist ein koordiniertes Beantworten und Bearbeiten von Fragen und Themen oft sinnvoll. Dies schafft zudem Transparenz und Rechtssicherheit für die und unter den involvierten Stellen. Aus diesen und auch

aus Effizienz- und Ressourcengründen versucht die Datenschutzstelle, (auch) Unterstützung zu mehr Koordination und Zusammenarbeit bei gleich gelagerten Anfragen zu leisten.

Die Datenschutzstelle kann als unabhängige Behörde ein vermehrt koordiniertes Vorgehen allerdings nur anregen. Letztlich liegt es an den Involvierten, ob ein koordiniertes Zusammenarbeiten gewollt und gelebt wird.

Ein gelungenes Beispiel aus dem Berichtsjahr ist etwa die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsraums der Einwohnerkontrollen und der Datenschutzstelle zum Informationsaustausch. Im gemeinsamen Arbeitsraum sind u.a. neben Musterschreiben und -formularen auch Antworten auf Fragen einer Einwohnerkontrolle aufgeschaltet, die für alle Einwohnerkontrollen von Interesse sind.

### 1.4 Beratung von Privaten

Die Datenschutzstelle ist ebenfalls Ansprechstelle für Privatpersonen, soweit deren Daten durch kantonale oder kommunale Organe oder private Institutionen mit Leistungsvereinbarungen bearbeitet werden. Die Datenschutzstelle gibt Privaten Auskunft über ihre Rechte und kann, falls erforderlich, auch zwischen Organen und betroffenen Personen vermitteln.

Die Anfragen von Privatpersonen betrafen u.a. Kamera-/Videoüberwachungen; neue Parking-Anlagen, die zwingend die Eingabe des Fahrzeugkennzeichens erfordern; die Erhebung von Daten via Online-Formulare; die Ausübung des Auskunftsrechts, die Errichtung und Wirkung von Datensperren (insbesondere bei Einwohnergemeinden und Strassenverkehrsamt), Datenbearbeitungen und -bekanntgaben (u.a. auch durch Zuger Unternehmen, Krankenkassen und Vereine, deren Beurteilung allerdings nicht unter das kantonale DSG und in die Zuständigkeit der kantonalen Datenschutzstelle fallen).

## 2. Gesetzgebung und Vernehmlassungen

Die Datenschutzstelle nimmt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu Vorlagen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes. Die Mitwirkung in der Gesetzgebung ist ein weiterer Schwerpunkt in der Tätigkeit der Datenschutzstelle.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind klare gesetzliche Grundlagen ein zentrales Anliegen. Dies nicht nur aus Gründen des Legalitätsprinzips, wonach sich staatliches Handeln auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen können muss, sondern auch aus Gründen der Information und Transparenz gegenüber den von staatlichen Datenbearbeitungen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

### 2.1 Kantonale und kommunale Vorlagen

Die Datenschutzstelle wird oft schon frühzeitig über anstehende kantonale Gesetzgebungsarbeiten mit Datenschutzbezug informiert. Namentlich berät und unterstützt die Datenschutzstelle bei Vorhaben mit hoher Datenschutzrelevanz oft auch schon vor dem internen Mitberichtsverfahren. Im Berichtsjahr lag die Anzahl der kantonalen Vorlagen, in welche die Datenschutzstelle involviert wurde, im Vergleich zum Vorjahr deutlich höher (18; 2019: 8).

Im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnte die Revision der Datenschutzgesetzgebung: Das Datenschutzgesetz (DSG) ist am 1. September 2020 in Kraft getreten; die Revision der Datensicherheitsverordnung (DSV) konnte ebenfalls noch im Dezember verabschiedet werden und ist inzwischen als Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten (VIP) in Kraft getreten.

Im Berichtsjahr war die Datenschutzstelle zudem in verschiedene Koordinationssitzungen und Besprechungen mit Blick auf eine allfällige Ablösung der Online-Verordnung involviert (siehe dazu auch Ziff. 3.1).

Weitere Vorlagen, in welche die Datenschutzstelle im Berichtsjahr involviert war, sind etwa Änderungen bzw. Revisionen folgender Rechtsgrundlagen:

- EG RHG sowie dazugehörige Verordnung EG RHG
- Polizeigesetz (siehe schon Vorjahr)
- Publikationsgesetz
- Verordnung über die Nutzung von Mobil- und Festnetztelefonen (Telefonnutzungsverordnung; TNV)
- Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren
- Schengen-Evaluation – Follow-up-Prozess (Update; siehe dazu auch Ziff. 4)

Hinzu kamen zwei kommunale Vorlagen, zu denen sich die Datenschutzstelle ebenfalls geäußert hat.

### 2.1 Bundesvorlagen

Die Datenschutzstelle wurde zu acht Bundesvorlagen zum Mitbericht eingeladen (2019: 16). Die Datenschutzbeauftragte hat sich aus Ressourcengründen nur zu einer der Vorlagen inhaltlich geäußert (Teilrevision Strassenverkehrsrecht betreffend automatisiertes Fahren); dort, wo eine datenschutzrechtliche Stellungnahme von privatim (der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) erarbeitet wurde, hat die Datenschutzstelle diese der jeweiligen Direktion weitergeleitet.

## 3. Spezialgesetzliche Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzstelle ergeben sich grundsätzlich aus dem Datenschutzgesetz. Der Datenschutzstelle kommen aufgrund der beiden folgenden kantonalen Erlasse allerdings Rollen zu, die ihre Tätigkeit wesentlich beeinflussen.

### 3.1 Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung)

Die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung; BGS 157.22) regelt «den elektronischen Zugriff auf Personendaten im Abrufverfahren (Online-Zugriff)». Sie wurde gestützt auf § 7 Abs. 2 DSG erlassen und ist am 28. Juni 2008 in Kraft getreten.

Die Bewilligungsverfahren sind für alle Involvierten – insbesondere auch für die Datenschutzstelle – mit grossem Aufwand verbunden. Dies liegt an der erforderlichen einzelfallweisen Darlegung und Überprüfung der Aufgaben der Organe, der Zweckbindung und Verhältnismässigkeit sowie der Informationssicherheit von Online-Zugriffen. Hinzu kommt, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Bewilligungen rechtsungleiche Entscheide nicht vermeiden lassen – so bspw. bei den Anträgen um Online-Zugriff auf alle elf Einwohnerregister der Einwohnergemeinden, wo am Ende der Verfahren elf gemeinderätliche Entscheide vorliegen.

Im Berichtsjahr wurde die Online-Verordnung nach ausgiebiger Diskussion im Rahmen der DSG-Revision letztlich zwar nicht aufgehoben, sie soll aber nach dem Willen des Kantonsrats nur noch als Übergangslösung bis zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Online-Zugriffe beibehalten werden.

Verschiedene Gründe veranlassten die Datenschutzstelle, sich aktiv darum zu bemühen, dass der angekündigte Gesetzgebungsprozess auch möglichst bald angestossen wird. Einerseits wurden im Rahmen des Projekts PARIS weiterhin Ressourcen der Datenschutzstelle für die Migrationen von Online-Zugriffen auf das neue kantonale Personenregister beansprucht. Andererseits gingen bei der Datenschutzstelle auch im vergangenen Jahr wiederum Anfragen zu Online-Zugriffen von gemeindlichen Verwaltungsstellen ein, die identische oder gleich gelagerte Aufgaben wahrnehmen (bspw. Notariate, Betriebsämter, Sozialdienste). Zudem stellte sich nach Bekanntwerden der anstehenden Abschaffung des Online-Abfrage-Tools in der Fachanwendung zur Führung der Einwohnerregister die Frage, ob und wie die bisherigen Online-Zugriffe allenfalls auf das kantonale Personenregister überführt werden könnten.

Die Datenschutzstelle hat deshalb eine grundsätzliche Abklärung des Bedarfs an Online-Zugriffen vorgeschlagen und dazu einen Entwurf für eine Umfrage bei den kantonalen und gemeindlichen Organen erstellt. Die Direktion des Innern nahm in der Folge bei den Gemeinden eine entsprechende Bedarfsanalyse an die Hand, die im Berichtsjahr allerdings noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die Datenschutzbeauftragte begrüsst die eingeleiteten Schritte zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, weil diese die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit herstellen und zur Entlastung aller in den Online-Gesuchs-Verfahren Involvierten – insbesondere zur dringend erforderlichen Entlastung der Datenschutzstelle – beitragen. Deshalb wird die Datenschutzstelle im angekündigten Gesetzgebungsprozess auch weiterhin unterstützend zur Verfügung stehen.

## 3.2 Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum

Im Kanton Zug ist die Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei (FaVü) primäre Anlaufstelle im Bereich Videoüberwachung. Sie stellt ein Musterformular für Gesuche betreffend Videoüberwachung und weitere Informationen zur Verfügung. Der Datenschutzstelle kommen aufgrund der Video- und Datenschutzgesetzgebung die folgenden beiden Aufgaben zu:

- Stellungnahme bei Gesuchen um Bewilligungen und
- Veröffentlichung von Entscheiden (siehe dazu Tätigkeitsbericht 2019, S. 12 f.).

Im Berichtsjahr lud die Datenschutzstelle die in das Bewilligungsverfahren involvierten Stellen der Sicherheitsdirektion und der Zuger Polizei zu einem Austausch ein. Anlass waren u.a. die Optimierung des Standardablaufs für Bewilligungsgesuche, anstehende Erneuerungen von bestehenden Bewilligungen (siehe nachfolgend), pendente Gesuche sowie verschiedene Auslegungs-/Abgrenzungsfragen. Ebenfalls thematisiert wurden die Auswirkungen des revidierten Datenschutzgesetzes auf Videoüberwachungen.

### Verlängerungen von Bewilligungen

Bewilligungen für Videoüberwachungen sind auf maximal fünf Jahre befristet. Im Berichtsjahr liefen u.a. verschiedene Videoüberwachungen der Stadt Zug aus (Feuerwehr/Werkhof, Fussball-, Leichtathletikstadion, Betriebsamt). Die Erneuerungen bestehender Videoüberwachungen wurden prioritär behandelt.

Die Datenschutzstelle hat betreffend das Gesuchformular für Videoüberwachungen u.a. Anregungen für dessen Verwendung für Verlängerungen gemacht.

### Liste Vorabkonsultation

Aufgrund des mit Videoüberwachungen einhergehenden hohen Risikos für die Grundrechte der betroffenen Personen waren Videoüberwachungen der Datenschutzstelle bisher zur Vorabkontrolle (neu: Vorabkonsultation) vorzulegen. Gemäss revidiertem DSG hat die Datenschutzstelle neu eine Liste derjenigen Bearbeitungsvorgänge zu führen, die der Datenschutzstelle zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind (§ 19a Abs. 3 DSG). Entsprechend werden Videoüberwachungen auf dieser Liste geführt (Link zur Liste siehe unter Ziff. 1.2).

### Datenschutz-Folgenabschätzung

Zudem galt es, die Anforderungen der Bewilligungsgesuche (gemäss Videogesetzgebung) und die (neuen) datenschutzseitigen Anforderungen (Datenschutz-Folgenabschätzung, Vorabkonsultation) zu koordinieren. Die Datenschutzstelle hat für die Ergänzung des Gesuchformulars mit den entsprechenden datenschutzrechtlichen Anforderungen Vorschläge gemacht und stellt für die Datenschutz-Folgenabschätzung eine Vorlage als Hilfsmittel zur Verfügung.

Dadurch soll einerseits die Hilfestellung für die Geschwister verbessert werden, andererseits sollen aber auch die für die Beurteilung erforderlichen Informationen präziser abgeholt werden. Damit sollen Rückfragen minimiert und eine effizientere Prüfung der Gesuche ermöglicht werden.

## 4. Kontrollen

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle, dass sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht überwacht und dazu auch Kontrollen bei den verantwortlichen Organen durchführen kann.

Die Datenschutzstelle konnte ihr Know-how im ICT-Bereich im Berichtsjahr mit einem zusätzlichen Mitarbeiter ICT im Umfang eines 50%-Pensums ausbauen. Dadurch verfügt die Datenschutzstelle nun auch intern über das für die Durchführung von Kontrollen und Audits notwendige Know-how. Dies ist allerdings nur eine der Aufgaben des neuen Mitarbeiters. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt des neuen Mitarbeiters auf der Beratung zu verschiedenen IT- und Digitalisierungsprojekten.

### **Follow-up-Prozess der Schengen-Evaluierung**

Ende 2020 wurde die Datenschutzstelle um eine Aktualisierung ihrer Stellungnahme betreffend die vom Rat der EU im Jahr 2019 veröffentlichten Empfehlungen aus der Schengen-Evaluierung gebeten

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7281-2019-INIT/de/pdf>; (siehe dazu auch Tätigkeitsbericht 2019, S. 14).

Die Datenschutzstelle hat darauf hingewiesen, dass Empfehlung 4 nicht erfüllt ist («die Durchsetzungsbefugnisse der kantonalen Datenschutzbehörden stärken, indem ihnen das Recht verliehen wird, direkt rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen»): Das per 1. September 2020 in Kraft getretene revidierte DSG sieht keine Verfügungskompetenz der Datenschutzstelle vor.

Eine Verbesserung konnte betreffend die der Datenschutzstelle zur Verfügung stehenden Ressourcen erreicht werden (Empfehlung 19): Nachdem die für das Berichtsjahr beantragte zusätzliche 50%-Stelle für einen Mitarbeiter ICT (bei Streichung des bisherigen Budgets für den Beizug Externer) Ende 2019 genehmigt worden war, konnte die Stelle per 1. März 2020 besetzt werden.

## 5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

### Workshop DSGVO – Einwohnerkontrollen

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten DSGVO hat die Datenschutzstelle zusammen mit den Leiterinnen und Leitern der Einwohnerkontrollen einen Workshop durchgeführt. Dieser befasste sich mit den für die Einwohnerkontrollen relevanten Neuerungen per 1. September 2020.

### Schulungen

Verwaltungsinterne Schulungen, an denen die Datenschutzbeauftragte regelmässig teilnimmt, wurden im Berichtsjahr zunächst verschoben und schliesslich abgesagt.

### Website

Die Datenschutzstelle hat im Berichtsjahr ihre Website fortlaufend überarbeitet. Dabei handelt es sich um einzelne Seiten und Themen, die überarbeitet oder neu aufbereitet wurden. Anlass dazu bot u.a. das per 1. September 2020 in Kraft getretene neue Datenschutzgesetz.

## 6. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen

### Privatim

Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten [www.privatim.ch](http://www.privatim.ch). Privatim gehören die Datenschutzbehörden aller 26 Kantone und von acht Städten an sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein. Privatim hat im Berichtsjahr das 20-jährige Bestehen «gefeiert» – letztlich leider ohne Feier bzw. (Jubiläums-) Konferenz.

Für die Datenschutzstelle ist der Austausch mit anderen Datenschutzbeauftragten über kantonsübergreifende Themen sehr wichtig und von grossem Nutzen. U.a. ermöglicht er, sich einen Überblick über Stand sowie Art und Weise der Umsetzung gleicher oder ähnlicher Vorhaben durch die Organe anderer Kantone zu verschaffen. Der Austausch erfolgt einerseits im Rahmen von Arbeitsgruppen (Polizei und Migration, Digitale Verwaltung, IT), andererseits aber auch in Form des Ad-hoc-Austausches zu einzelnen Themen (im Berichtsjahr bspw. zu E-Umzug).

Mit dem neu eingetretenen IT-Fachspezialist ist die Datenschutzstelle auch in der Arbeitsgruppe IT vertreten, welche u.a. die Ausschreibung für eine nationale Lösung für elektronische Fussfesseln (Electronic Monitoring) begleitete.

### Zusammenarbeit der Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten

Bereits 2019 haben die Datenschutzbeauftragten der Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Uri und Zug ihre Zusammenarbeit verstärkt. Ein Austausch und eine Abstimmung ergeben sich einerseits aufgrund bestehender Konkordate (Polizei- und Psychiatrie-Konkordat) sowie weiterer gemeinsamer Themen (z.B. Krebsregister). Letztlich ist aber jeweils dem rechtlichen, organisatorischen und technischen Hintergrund und Umfeld des jeweiligen Kantons Rechnung zu tragen (z.B. Aufbewahrung und Archivierung von Patientendaten).

### Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB; [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) ist im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens gesetzlich vorgeschrieben. Danach sind die Aufsichtsstellen verpflichtet, bei der Beaufsichtigung der Datenbearbeitungen, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens». Im Berichtsjahr wurden die kantonalen Datenschutzbeauftragten auf schriftlichem Weg informiert.

## 7. Personal und Statistik

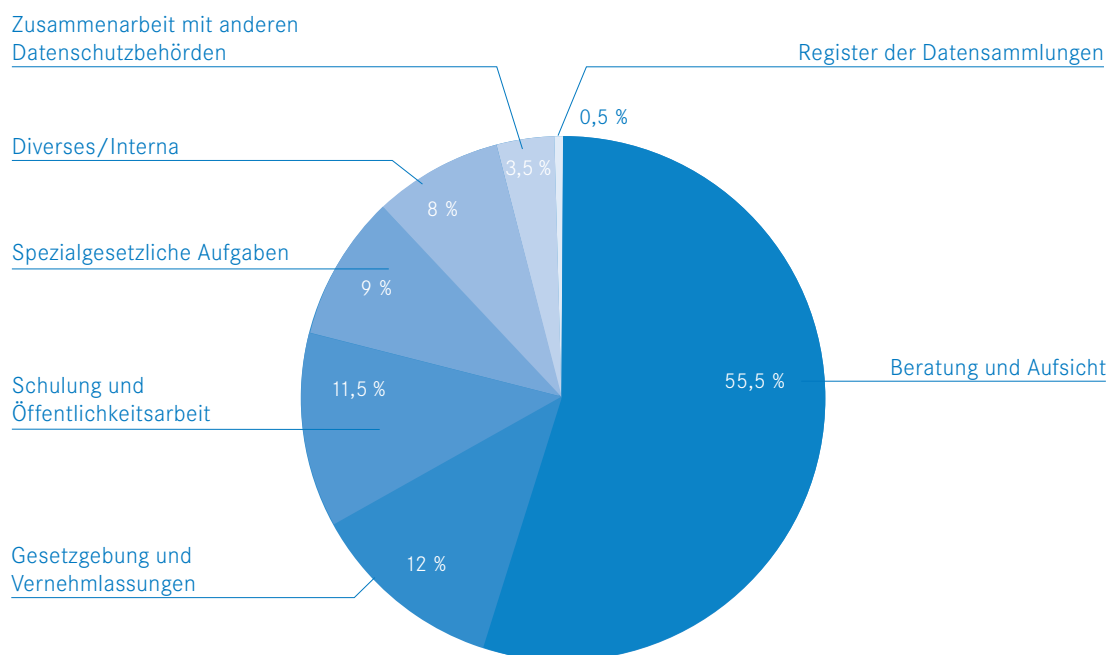
### Personal

Dank der Ende November 2019 bewilligten 50%-Stelle für einen/eine Mitarbeiter/in ICT konnte die Datenschutzstelle ihre Stellenprozent im Berichtsjahr erhöhen. Die Datenschutzstelle verfügt seit 1. März 2020 über 210 Stellenprozent, verteilt auf die Datenschutzbeauftragte (80 %), ihre Stellvertreterin (80 %) und den neuen Mitarbeiter ICT (50 %).

### Statistik

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle liegt wie in den Vorjahren auf der Beratung und Aufsicht. Dabei ist eine weitere Zunahme (+8 %) in diesem Bereich zu verzeichnen (55,5 %; 2019: 47,5 %). Die Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung ist auf 43 % gestiegen (2019: 34,5 %); auf gleichem Niveau bewegen sich Beratung und Aufsicht der Gemeinden (11,5 %; 2019: 10 %) sowie die Beratung von Privaten (2 %; 2019: 3 %).

Demgegenüber ist der Aufwand in der Gesetzgebung im Berichtsjahr stark gesunken (auf 12 %; 2019: 27 %). Dies ist u.a. darin begründet, dass der Gesetzgebungsprozess zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datensicherheitsverordnung (DSV) bzw. der Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten (VIP) im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnte (siehe Ziff. 2).





Die im Berichtsjahr für die spezialgesetzlichen Aufgaben (gemäss Online-Verordnung und Videoüberwachungsgesetz; siehe Ziff. 3) aufgewendeten Ressourcen haben sich im Berichtsjahr auf dem Niveau des Vorjahres bewegt (9 %; 2019: 7 %).

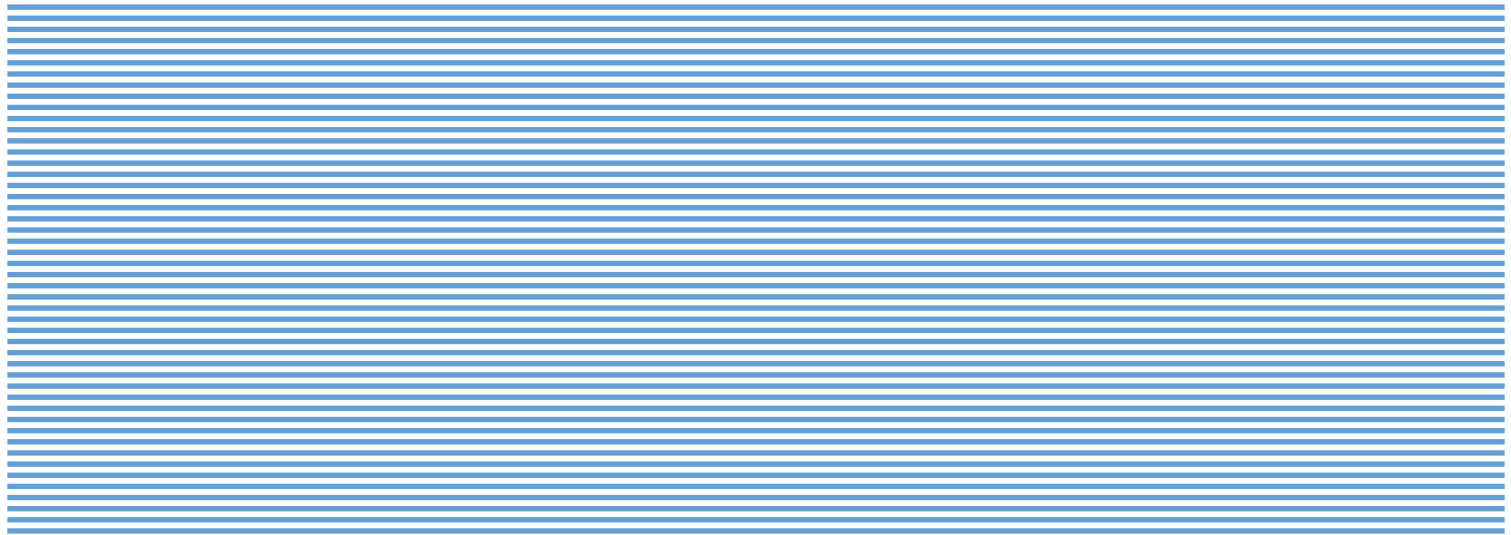
Für das Berichtsjahr wird kein Aufwand für die Kontrolltätigkeit ausgewiesen (da unter 0,5 %). Es fand keine Kontrolle statt. Noch ausstehend ist die Nachkontrolle des Audits der Printing-Lösung aus dem Vorjahr.

Der Aufwand im Bereich Schulung und Öffentlichkeitsarbeit ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+7.5 %) und bewegt sich damit wieder auf dem Niveau von 2018 (11 %). Ins Berichtsjahr fielen neben der Erstellung des Tätigkeitsberichts auch die Erstellung zusätzlicher Informationen und verschiedener Hilfsmittel sowie die (teilweise) Überarbeitung der Website.

Die unter Diverses/Interna verbuchten Aufwendungen sind leicht gesunken (8 %, 2019: 10 %). Darunter fallen alle internen Arbeiten, die nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden können: Budget/Rechnungswesen, Personal, Aufwendungen für Administratives, eigene Weiterbildung, Archivierung usw.

Das «Register der Datensammlungen» wurde mit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes aufgehoben und wird seit dem 1. September 2020 nicht mehr aktualisiert. Neu gilt die Verpflichtung, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen und zu veröffentlichen, nur noch für die Justiz- und Strafverfolgungs-/Strafvollzugsbehörden. Die Datenschutzstelle hat die verantwortlichen Organe informiert, dass das Register während einer Übergangsfrist noch aufgeschaltet bleibt, damit die Informationen von den verantwortlichen Organen allenfalls noch übernommen werden können. Anschliessend wird das Register auf der Website der Datenschutzstelle abgeschaltet. Für die Datenschutzstelle werden mit dem Wegfall der Registerführung Ressourcen frei, wenn auch in sehr geringem Masse.





© 2021 Kanton Zug

**Herausgeberin**

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug  
Regierungsgebäude am Postplatz  
Postfach  
6301 Zug  
T 041 728 31 87

**Gestaltung**

Christen Visuelle Kommunikation, Zug

**Bezug**

Der Tätigkeitsbericht 2020 ist online unter  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch) abrufbar.